Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- Der Verein führt den Namen "Alt-Hohenschwangauer Schulgemeinschaft e.V." (AHSg) und hat seinen Sitz in Hohenschwangau.
- 2. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR430 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Ziel und Zweck des Vereins ist
 - a. die Pflege des Zusammenhalts der ehemaligen Hohenschwangauer Schüler und Schülerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen untereinander und miteinander;
 - b. die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Gymnasium mit Schülerheim Hohenschwangau;
 - c. die Förderung der Entwicklung des Gymnasiums mit Internat als Schule mit überregionaler Bedeutung;
 - die F\u00f6rderung der beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Mitglieder durch Mitglieder.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele.
- 3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, er erstrebt keine Gewinne. Über die Verwendung seiner Einnahmen entscheiden der Vorstand im Rahmen der satzungsgemäßen Grenzen.
- 4. Etwaige Geldüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das Gymnasium mit Schülerheim in Hohenschwangau, das die Gelder nur zu den unter Abs. 1 genannten Zwecken verwenden darf.
- §3 Mitgliedschaft
- Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
- 2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die entweder als Schüler das Gymnasium mit Schülerheim Hohenschwangau besucht oder als Lehrer bzw. Mitarbeiter an dem Gymnasium mit Schülerheim gewirkt hat. Ferner kann als natürliche Person Mitglied werden, wer sich verpflichtet dem Zweck des Vereines in herausragender Form zu dienen und den Zweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 1. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. den Mitgliedsbeitrag per Abbuchung durch den Vorstand einmal jährlich zu bezahlen,

- C. jede Adressenänderung und Änderung der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- 1. Die Mitgliedschaft der ehemaligen Schüler, der Lehrer und Mitarbeiter des Gymnasiums mit Schülerheim wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Abgabe der Beitragsabbuchungsgenehmigung erworben. Die Mitgliedschaft der unter §3 Abs. 2 Satz 2 fallenden Personen bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - C. durch Ausschluß.
- 2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monat einzuhalten.
- 3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt bei
 - a. grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen;
 - b. bei das Ansehen des Vereins oder das Ansehen des Gymnasium mit Schülerheim Hohenschwangau schädigendem Verhalten;
 - C. oder wenn der Beitrag über mehr als 3 Jahre ohne Zustimmung des Vorstandes nicht bezahlt ist.
- 4. Der Ausschluß erfolgt in den Pkt. Abs. 3.a. und b. durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Ausschließung binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich, zu Händen des Vorstands, anfechten und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Mitglied ist im Beschluß entsprechend zu belehren. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.
- 5. Der Ausschluß nach Abs. 3.c. erfolgt ohne Benachrichtigung des Mitgliedes durch Fristablauf.
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Solange sich das Mitglied in Ausbildung befindet, bezahlt es für längstens 5 Jahre einen um max. 50% verminderten Jahresbeitrag. Befindet sich das Mitglied darüber hinaus noch in Ausbildung, kann der Jahresbetrag auf Antrag des Mitgliedes unter Vorlage der notwendigen Nachweise, jeweils für ein Jahr, durch den Vorstand vermindert werden. Die Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Jahresbeitrag bereits eingezogen ist.
- Die Mitgliedsbeiträge werden generell nur im Lastschriftverfahren erhoben. Ausnahmen werden vom Vorstand auf Antrag zugelassen.
- §7 Organe des Vereins
- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
- § 8 Der Vorstand
- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart,
 - C. dem Schriftführer und Redakteur des "Alt-Hohenschwangauers".
 - d. sowie weiteren Mitgliedern
- 2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind alleinevertretungsbereichtigt, ansonsten gilt dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten.
- 3. Im Innenverhältis wird angeordnet, daß der Vorstand bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,00 Euro der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstand bedarf. Der Kassenwart hat bei Rechtsgeschäften im Geschäftswert von mehr als 7.500,00 € ein Vetorecht, das nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden kann.

- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nichts anderes bestimmt wird.
- 5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Vorstandsämter enden durch
 - a. Tod des Vorstandsmitglieds,
 - b. Entlastung und Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds in der Mitgliederversammlung,
 - C. Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluß.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt für die Restdauer der Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen.

§9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand am Sitz des Vereins einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Bekanntgabe im "Alt-Hohenschwangauer" einzuladen. Die Tagesordnung soll dabei bekanntgegeben werden.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu erstattenden Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
 - C. Genehmigung der Jahresabrechnung nach erfolgter Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands. Für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt die Entlastung des Vorstandes erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds gem. §5 Abs. 4,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. §3 Abs. 3,
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h. Beschluß über das Veto des Kassenwartes nach §8 Abs. 3,
 - i. Zustimmender Beschluß über die Eingehung von Verpflichtungen des Vereines mit Laufzeiten von über 1 Jahr,
 - Beschluß über die Benennung weiterer Vorstandsbereiche gemäß §8 Abs. 1 Buchstabe d., j.
 - k. Bestimmung des Wahlleiters und der Wahlhelfer gemäß Abs. 5,
 - Ι. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - m. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind bis zu fünf Stimmen zulässig. Die Stimmübertragung muß dem Leiter der Mitgliederversammlung vor Beginn der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt oder mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehr als ein Kandidat für das zu besetzende Amt vorgeschlagen ist.
- 7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden. Außerdem können Wahlhelfer berufen werden.
- 8. Hat bei einer Wahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 10. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. nach entsprechendem Beschluß des Vorstandes,
 - b. auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes und der zu stellenden Anträge.
- 2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §9 entsprechend.

§11 Der "Alt-Hohenschwangauer"

- 1. Der "Alt-Hohenschwangauer" ist das Mitteilungsblatt des Vereins und wird vom Vorstand herausgegeben.
- Der "Alt-Hohenschwangauer" wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Modus beschließt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Übertragung des Vereinsvermögens gem. §2 Abs. 5 mindestens 2 Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Juli 2005 beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung durch die Eintragung in das Vereinsregister treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Høhenschwangau, den 02. April 2005

Menges D.

Dörfler M.